



Satzung

über die Benutzung der Kindertagesstätte „Die kleinen Strolche“ der Gemeinde Grebin (Benutzungs- und Gebührensatzung)

3. Nachtrag

Aufgrund

- des § 4 Absatz 1 Satz 1, des § 17 Absatz 1 und des § 18 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2003, Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, Seite 6),
- des § 1 Absatz 1, des § 2 Absatz 1, des § 4 Absatz 1 alternativ 2 und des § 6 Absatz 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2005, Seite 27), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.11.2019 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, Seite 425),
- § 25 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.1991 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 1991, Seite 651), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 08.05.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2020, Seite 220) und
- Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Grebin vom 30. Juni 2020 folgende 3. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Der § 5 (Aufnahme) Abs. 3 und 4 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Platzvergabe erfolgt nach den Vergabekriterien des Kreises Plön, durch Beratung und Entscheidung durch den Beirat.
- (4) Kinder, die in der Gemeinde Grebin wohnen, haben bei der Aufnahme Vorrang. Kinder aus anderen Gemeinden können nur aufgenommen werden, wenn entsprechend freie Plätze zur Verfügung stehen und die Wohngemeinde bereit ist, sich in voller Höhe anteilmäßig an den Kosten der Kindertagesstätte zu beteiligen.

§ 2

Der § 7 (Abmeldung, Ummeldung und Kündigung) Abs. 6 und 8 erhält folgende Fassung:

- (6) Bei wiederholter Überschreitung der gebuchten Betreuungszeiten werden zusätzliche Gebühren gemäß der Gebühren- und Betreuungszeitenordnung erhoben. Bei wiederholter Überschreitung der Betreuungszeit kann nach vorheriger Anhörung das Betreuungsverhältnis einseitig gekündigt werden.
- (8) Der Wechsel der Betreuungszeit zwischen den Betreuungsmöglichkeiten 1. bis 3. der Gebühren- und Betreuungszeitenordnung ist stets nur zum 01. oder 16. eines Monats möglich. Der Wechsel ist der Leitung der Kindertagesstätte schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsabschluss anzuzeigen.

§ 3

Die Gebühren- und Betreuungszeitenordnung zu § 12 (Gebühren) als Anlage zur Satzung erhält die anliegende Fassung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2020 in Kraft.

Grebin, 30. Juni 2020



Gemeinde Grebin
Der Bürgermeister